

**Vorlage G 60-8/2022
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 25.08.2022**

Beschlussfassung zur Kurabgabekalkulation und Kurabgabesatzung ab dem 01.01.2023

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Votum der Fachausschüsse**
- D) Finanzierung**
- E) Umweltverträglichkeit**
- F) Beschlussvorschlag**

Zu A und B):

In der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz ist derzeit die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe vom 18.12.2015 rechtskräftig. Hierzu gibt es eine Kalkulation für den Zeitraum 2017 bis 2022. Da dieser Kalkulationszeitraum abgelaufen ist, war es notwendig für den nachfolgenden Zeitraum eine neue Kalkulation aufzustellen. Um sein ortsgesetzgeberisches Ermessen sachgerecht auszuüben zu können, muss dem Vertretungsorgan die Kalkulation des Abgabensatzes vorgelegt werden.

Durch eine Kalkulation soll sichergestellt werden, dass dem Aufwandsüberschreitungsgebot und Äquivalenzprinzip Rechnung getragen wird.

Aufwandsüberschreitungsverbot bedeutet, dass keine Doppelfinanzierung über Benutzungsentgelte und der Kurabgabe erfolgen darf.

Das Äquivalenzprinzip im Gebühren- bzw. Beitragsrecht bedeutet, dass ein Beitragsmaßstab gefunden werden muss, durch den zwischen Leistung und Gegenleistung ein angemessenes Verhältnis hergestellt wird.

Die beitragsfähigen Aufwendungen ergeben sich aus § 11 (1) Nr. 1 des KAG M-V. Unter anderem sind die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen, aber auch die Kosten zu touristischen Zwecken durchgeführte Veranstaltungen und Leistungen, zu nennen.

Die Kalkulation der Kurabgabe ähnelt einer Gebührenkalkulation. Im Übrigen ist jedoch bei einer Kurabgabe, die von vornherein keine volle Kostendeckung anstrebt, eine überschlägige Berechnung der Abgabe ausreichend, aus der sich insbesondere ergibt, dass lediglich abgabefähige Kosten eingestellt worden sind (OVG Greifswald). Eine nur überschlägige Ermittlung der kurabgabefähigen Aufwendungen reicht aus, wenn sich auf ihrer Grundlage mit Sicherheit feststellen lässt, dass der Kostendeckungsgrundsatz sowie das Verbot der Doppelfinanzierung beachtet sind.

Die Kalkulation der Kurabgabe muss insbesondere eine Zusammenstellung der abgabefähigen Aufwendungen unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligungsquote enthalten.

Diese Quote geht aus der Anlage 1 (interner Bereich) hervor. Sie beträgt im Jahr 2023 12,27 % und im Jahr 2024 16,42 %. In der Anlage 3 wird die Beurteilung des Eigenanteils vorgenommen. Hier wird der Abgabemaßstab der Jahreskurabgabe mit der Einwohnerzahl multipliziert. Der kalkulierte Eigenanteil sollte sich an diesem Ergebnis orientieren, wobei ein höherer Eigenanteil stets zulässig ist. Gemäß der Beurteilung des Eigenanteils ergibt sich im Jahr 2023 ein idealer Eigenanteil von ca. 13,3 % und

im Jahr 2024 von ca. 12,6 %. Der kalkulierte Eigenanteil beträgt im Jahr 2023 12,27 % und im Jahr 2024 16,42 %. Somit liegt dieser im Jahr 2023 leicht unter dem Wert lt. Beurteilung, wird aber noch als angemessen angesehen, da die Abweichung lediglich 1 % beträgt. Der Eigenanteil darf 10 % nicht unterschreiten.

Aus der Anlage 2 (interner Bereich) lässt sich entnehmen, dass dieser kalkulierte Eigenanteil aus Mehrerträgen aus der Kurabgabe resultiert. Bei Beibehaltung der aktuellen Satzung würde sich der Eigenanteil, aufgrund der Kostensteigerungen, in den Jahren 2023 und 2024 auf 35 – 40 % erhöhen. Aus diesem Grund wurde vom Tourismus- und vom Finanzausschuss die Verlängerung der Hauptsaison und die Anhebung der Abgabesätze um jeweils 0,50 € empfohlen (s. Punkt C). Die Änderungen stellen sich wie folgt dar:

- Anpassung der Zeiten der Hauptsaison: 01.04. – 31.10.
- Anpassung der Abgabesätze: HS: 2,50 € NS: 1,50 €

Dieser Schritt war aus folgenden Gründen notwendig:

Die Höhe der Kurabgabesätze in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz ist seit langer Zeit stabil. Die Höhen der Tagessätze stellen sich im Zeitverlauf wie folgt dar:

Jahr der Satzungsänderung	Währung	Abgabesatz je Aufenthaltstag			
		Hauptsaison		Nebensaison	
		voll	ermäßigt	voll	ermäßigt
1992	DM	2,00	1,00	1,00	0,50
entspricht	€	1,02	0,51	0,51	0,26
1994	DM	3,00	1,50	1,50	0,75
entspricht	€	1,53	0,77	0,77	0,38
2001	€	2,00	1,00	1,00	0,50
keine Anpassung des Abgabesatzes seit 2001					

Seit dem Jahr 2001, als die Satzung im Zuge der Euromstellung überarbeitet wurde, fand keine Erhöhung des Abgabesatzes statt. 2007 wurde lediglich der Beginn der Hauptsaison vom 15.05. auf den 01.05. und das Ende der Hauptsaison vom 15.09. auf den 30.09. verlegt.

Durch eine konstante Zunahme an Übernachtungen wuchs allerdings auch das Gesamtaufkommen der Kurabgabe über die Jahre.

So betrug die Kurabgabesumme im Jahr 2002 **722.687 €** bei 681.488 Übernachtungen. Im Jahr 2019 betrug die Kurabgabesumme **1.387.805 €** bei 1.130.628 Übernachtungen.

Durch diese Entwicklung konnte die Höhe der Kurabgabesätze konstant bleiben. Durch regelmäßige Kalkulationen wurde die Angemessenheit der Abgabesätze nachgewiesen.

So beträgt der durchschnittliche Deckungsbeitrag der Kalkulation für die Jahre 2017 – 2022 83,73 %. Der durchschnittliche Deckungsbeitrag der vorhergehenden Kalkulation betrug 84,20 %. Gemäß der aktuellen Kalkulation beträgt der durchschnittliche Deckungsbeitrag für die Jahre 2023 und 2024 85,65 %.

Ab dem Jahr 2023 ist eine neue Kalkulation erforderlich. Hier zeigt sich, dass eine Beibehaltung der Abgabesätze künftig nicht mehr möglich sein wird. Dies liegt an folgenden Problematiken:

- massive Kostensteigerungen in allen Bereichen
- steuerrechtliche Änderungen
- Maßnahmen aus der AG Tourismus bzw. dem Tourismusausschuss
- konstante Übernachtungszahlen

Die letzte Kalkulation wurde Ende 2020 beschlossen. Bereits hier hat sich gezeigt, dass künftig Mehreinnahmen notwendig werden. Seitdem sind die Kosten in fast allen Bereichen massiv gestiegen. Diese Steigerung ist in der aktuellen Kalkulation berücksichtigt. Auch Kostensteigerungen, die aus der geplanten Saisonverlängerung resultieren (bspw. WC-Reinigung, Ortsstreife), sind in den gestiegenen Kosten enthalten.

Derzeit wird durch das Steuerbüro überprüft inwieweit der Eigenbetrieb künftig im touristischen Bereich noch vorsteuerabzugsberechtigt ist. Hier wurde bereits in Teilen ein geringerer Vorsteuerabzug und somit höhere Kosten einkalkuliert.

Durch die AG Tourismus erfolgte eine Bestandsaufnahme im Bereich der Promenade. Weiterhin wurden hier verschiedene Projekte für die touristische Infrastruktur dargestellt. So sollen u.a. zusätzliche Strandmatten, Strandspielgeräte, Bänke, Mülleimer und Fahrradständer angeschafft werden. Die Strand-WCs sollen saniert werden und künftig ist auch die Beleuchtung an der Promenade zu überarbeiten.

Hier sind entsprechende Kosten in der Kalkulation eingearbeitet.

Die Übernachtungszahlen blieben in den letzten Jahren relativ konstant:

Jahr	2017	2018	2019
Übernachtungen	1.119.086	1.120.143	1.130.628

Bedingt durch die Coronavirus-Pandemie sind die Übernachtungen in den Jahren 2020 und 2021 gesunken.

Eine Prognose der Übernachtungszahlen für die künftigen Jahre gestaltet sich schwierig, wobei ein massiver Anstieg der Übernachtungszahlen unwahrscheinlich ist. Die derzeitige Inflation, aber auch wiederkehrende Beschränkungen bezüglich der Coronavirus-Pandemie, könnten zu einem Rückgang der Übernachtungszahlen führen.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist angesichts steigender Kosten und einer Stagnation bzw. Reduzierung des Besucheraufkommens, eine Erhöhung der Kurabgabeeinnahmen unumgänglich, um die touristische Infrastruktur weiterhin aufrechtzuerhalten und auszubauen.

In der Beispielrechnung (Anlage 1 - intern) sind die aktuell kalkulierten Kosten dargestellt. Weiterhin wird hier eine Möglichkeit der Einnahmenerhöhung aufgezeigt, welcher zu einer entsprechenden anteiligen Deckung der kalkulierten Kosten führt. Zum einen wurde hier Hauptsaison auf den 01.04. bis 31.10. verlängert, wodurch sich voraussichtlich Mehreinnahmen i.H.v. 86,4 T€ erzielen lassen. Zum anderen wurden in diesem Beispiel die Abgabesätze der Haupt- und Nebensaison um 0,50 € erhöht.

Somit ist hier mit Gesamtmehrerträgen von ca. 488 T€ zu rechnen. Es wird angemerkt, dass es sich hierbei um Hochrechnung aus dem Jahr 2019 handelt und sich die Anzahl und saisonale Verteilung der Gäste in künftigen Jahren verändern kann.

Aufgrund der Unsicherheiten, die auch in der Anlage erläutert werden, sieht die Verwaltung die Erhöhung um 0,50 € der Abgabesätze in Verbindung mit Verlängerung der Hauptsaison als Maximum an. Die weitere Entwicklung der Faktoren sollte beobachtet und eine Anpassung der Kurabgabe eher vorsichtig vorgenommen werden. Eventuell kann vorerst auch eher ein höherer Eigenanteil kalkuliert werden.

Mit dem Abschluss des Jahres 2022 können dann weitere Aussagen zur Entwicklung der Kosten sowie der Übernachtungszahlen getroffen werden.

Die Verwaltung empfiehlt die geplante Saisonverlängerung vorzunehmen. Weiterhin wird eine angemessene Anhebung der Abgabesätze empfohlen.

C)

Votum aus der Sitzung des Tourismusausschusses vom 26.07.2022

Der Tourismusausschuss folgte mit 2 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen der Saisonverlängerung und Anpassung der Höhe der Kurabgabe auf 2,50 € in der Hauptsaison und 1,50 € in der Nebensaison.

Dem Abstimmungsergebnis kann entnommen werden, dass es hier keine einheitliche Meinung zur Anpassung der Kurabgabe gab. Es wurden sowohl Bedenken bezüglich einer Erhöhung geäußert, als auch die Berücksichtigung weiterer Kosten, insbesondere zusätzliches Personal und demzufolge eine weitere Steigerung des Abgabesatzes gefordert.

Zusätzlich wurde über die Orientierung an den Abgabesätze anderer Tourismusorte (Anlage 4 – interner Bereich) debattiert. Die Übersicht kann aber nur als Orientierung dienen, da die Abgabesätze zu kalkulieren sind und nicht in Abhängigkeit anderer Orte festgelegt werden können.

Die Niederschrift zur Sitzung kann auf der Homepage eingesehen werden.

Votum aus der gemeinsamen Sitzung des Finanz- und Tourismusausschusses vom 16.08.2022

In der Sitzung erfolgte eine Stufenweise Abstimmung (11 Mitglieder anwesend), welche sich wie folgt darstellt:

1. Die Kurabgabesatzung wird insoweit überarbeitet, dass sich Mehreinnahmen aus der Kurabgabe ergeben.

Dies wurde einstimmig bestätigt.
2. Festlegung der Saisonzeiten.
 - a. Es erfolgt keine Änderungen der Saisonzeiten - keine Stimmen.
 - b. Die Hauptsaison wird auf den 01.04. bis 31.10. ausgeweitet - 7 Ja-Stimmen.
 - c. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen HS und NS - 4 Ja-Stimmen.
3. Festlegung der Abgabesätze.
 - a. HS 2,20 € NS 1,20 € - 5 Ja-Stimmen
 - b. HS 2,50 € NS 1,50 € - 6 Ja-Stimmen
 - c. HS 3,00 € NS 2,00 € - keine Stimmen

Zusammenfassend wird folglich die Ausweitung der Hauptsaison auf den 01.04. bis 31.10. und Anhebung der Abgabesätze der Haupt- und Nebensaison um jeweils 0,50 € empfohlen.

Zu D und E) Entfällt

Zu F)

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Kalkulation der Kurabgabe für die Jahre 2023 und 2024.

Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz (Kurabgabesatzung) hinsichtlich der Änderungen der Saisonzeiten und der neuen Abgabesätze (HS 2,50 € / NS 1,50 €) zum 01.01.2023.

Wollbrecht
SGL Kämmerei

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Jörg Griese
Bürgervorsteher

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin